

Kammer der Fachanwälte SAV Bau- und Immobilienrecht

Weiterbildungsveranstaltung

3. September 2020, Neuenburg

Merkwürdigkeiten im revidierten Vergaberecht ab 2021

Dr. Stefan Scherler, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

Scherler + Siegenthaler Rechtsanwälte AG

Marktgasse 1, 8400 Winterthur, www.advo-net.ch



1. Einleitung

Ein Vorschlag zum Ablauf

1. Einleitung

2. Gesetzgebung (Revision) Was bisher geschah und was folgen wird

3. Ausgewählte Themen

- a. **Zweck; Paradigmenwechsel! Paradigmenwechsel?**
- b. **Geltungsbereiche**
- c. **Verfahrensinstrumente**
- d. **Rechtsschutz**

4. Delikatessen

5. Umfrage und Schluss

2. Gesetzgebung

Revisionen: BöB & IVöB 2019



2. Gesetzgebung

Staatsvertragsrecht

- **GPA 2012:** Armenien, Aruba (Niederlande), Australien, China, Europäische Union (für ihre 27 Mitgliedstaaten und [noch] Grossbritannien), Hong Kong, Island, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Moldawien, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Singapore, Südkorea, Taiwan, Ukraine, USA

Ab 2021: Schweiz (derzeit "pending")

Afghanistan, Mongolei, Saudi Arabien und Seychelles



2. Gesetzgebung

Staatsvertragsrecht

- **BilatAbk CH/EU:** Marktöffnungsabkommen, "Bilaterale I" (1999)
 - Personenfreizügigkeit
 - Technische Handelshemmnisse
 - **Öffentliches Beschaffungswesen**
 - Landwirtschaft
 - Landverkehr und Luftverkehr

27.09.20: Urnengang Begrenzungsinitiative

- ▶ massvolle Zuwanderung?
- ▶ Kündigung PersonenfreizügigkeitsAbk?
- ▶ Eintritt Guillotinenklausel?
- ▶ **Kündigung BilatAbk Beschaffungswesen?**
- ▶ **Rahmenabkommen?**



2. Gesetzgebung

Revision BöB 2019, VöB 2020

■ BÖB 2019

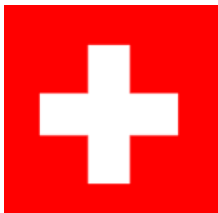
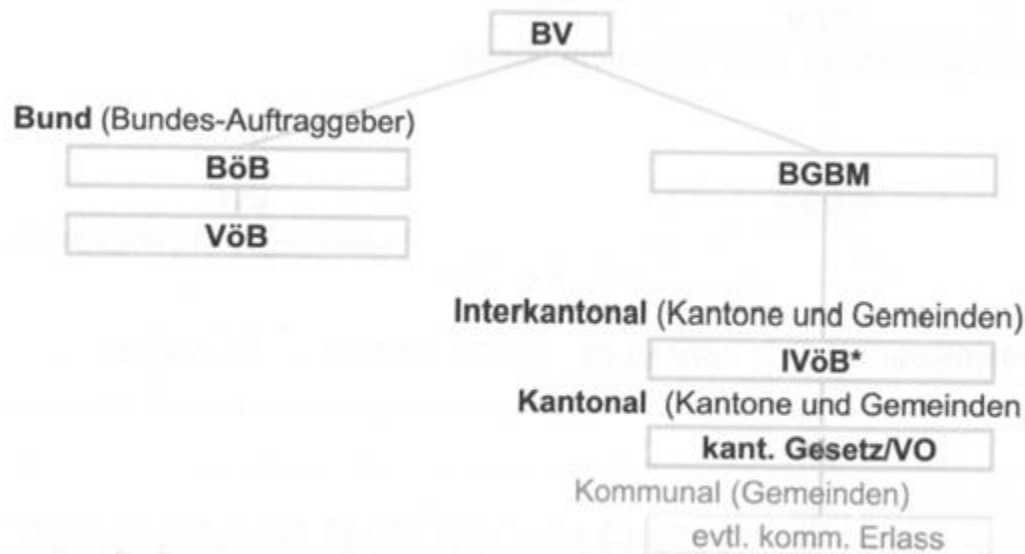
- Schlussabstimmung NR/SR: 21.06.2019
- Referendumsfrist: 10.10.2019
- **Inkrafttreten:** 01.01.2021

■ VÖB 2020

- Beschluss Bundesrat: 12.02.2020
- **Inkrafttreten:** 01.01.2021

2. Gesetzgebung

Revisionen: BöB & IVöB 2019



* beachte Schema «IVöB (in den Jahren 2020 ff.)»

2. Gesetzgebung

IVöB 2019

- IVöB 2019
 - Verabschiedung InöB: 19.11.2019
 - Inkrafttreten: tt.mm.2021 ?



GRUNDLAGEN FÜR EIN BEITRITTSGESETZ

BEITRITT DES KANTONS [.....] ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (IVÖB)

vom [.....]

Der Grosse Rat (der Kantonsrat / der Landrat / die Landsgemeinde) des Kantons [.....]

Gestützt auf Artikel XX der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung (des Regierungsrats / des Staatsrats) vom [.....]

beschliesst:



BEITRITTSGESETZ ZUR IVÖB: ERLÄUTERUNGEN

Zu Ziff. 6:

- Einzelne Kantone kennen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs bereits heute einen generellen Rechtsschutz, ungeachtet der Verfahrensart und der Schwellenwerte; diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben (Art. 52 Abs. 1 IVöB). Andere Kantone sehen den Rechtsschutz hingegen erst ab dem Einladungsverfahren vor.



Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB)

vom 15. November 2019

Musterbotschaft

Version 1.0 vom 16. Januar 2020



Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB: Synopse DEUTSCH

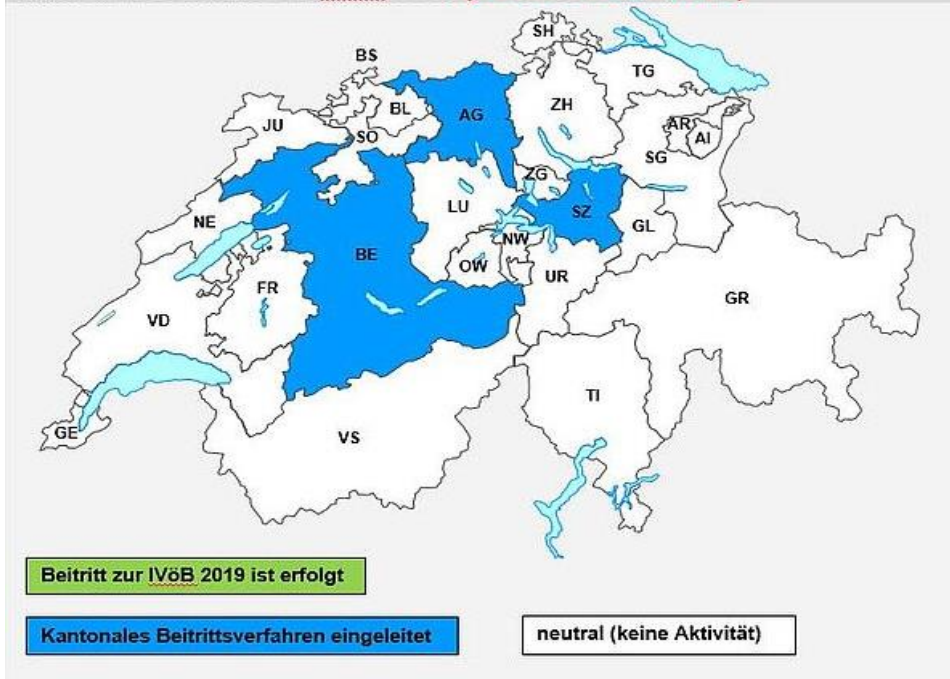
Version 1.0 vom 13. Januar 2020

TEXT REVIDIERTE IVÖB (2019)	BESTEHENDER TEXT IVÖB (2001) UND VRÖB (2001)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis IVöB
KAPITEL 1 GEGENSTAND, ZWECK UND BEGRIFF	1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1 Gegenstand	Artikel 1 Zweck
Artikel 2 Zweck	Artikel 2 Vorbehalt anderer Vereinbarungen
Artikel 3 Begriffe	

2. Gesetzgebung

IVöB 2019

Übersicht Beitritte zur IVöB 2019 (Stand: 10. Juli 2020)



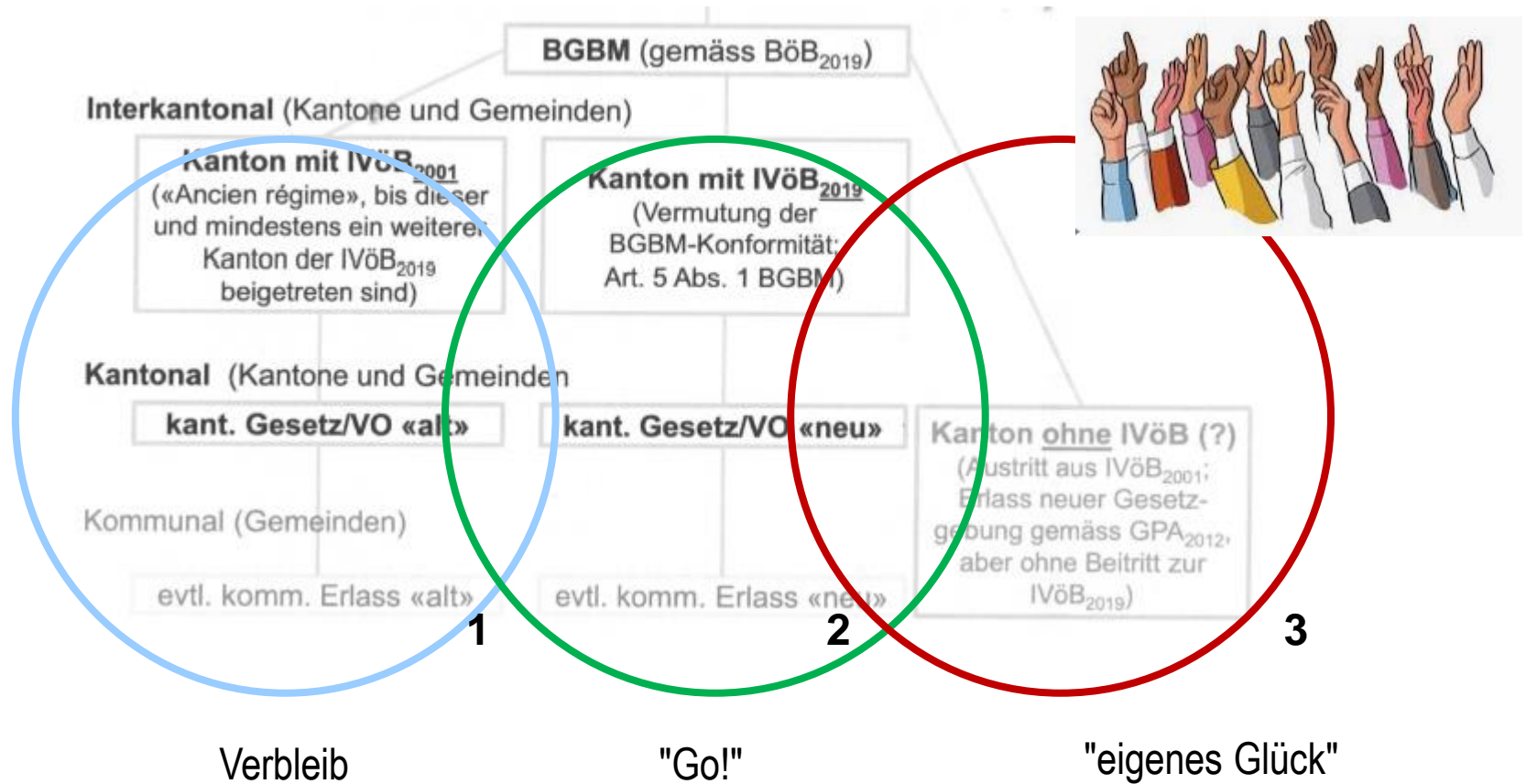
AG, BE, SZ !

Quelle:

<https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>

2. Gesetzgebung

IVöB 2019





2. Gesetzgebung

BöB 2019

- Art. 7 (D3): Gründe **Ausklindung** Sektorenunternehmen; "wirksamer Wettbewerb"
- Art. 10 (D4): Unterstellung **öff.rechtl. Vorsorgeeinrichtg** Bund; "nicht unterstellt"
- Art. 12 (D5): Herkunftsorts- vs. **Leistungsortsprinzip**
- Art. 24 (D6): **Verhandlungsverbot** (Abgebote) im Dialogverfahren;
Offertpreise -> Gesamtpreise -> "Preise und Gesamtpreise"
- Art. 37 (D7): **2-Couvertmethode**; 1."Rangliste Qualität", 2."Bewertung Gesamtpreise"
- Art. 41 (D8): Wirtschaftlich günstigstes vs. **vorteilhaftestes Angebot**
- Art. 59 (D9): **Einsichtsrecht Kalkulation** bei Direktvergaben > CHF 1 Mio.; abgelehnt

2. Gesetzgebung

BöB 2019

Letzte Differenzen NR/SR (-> Einigungskonferenz)

- **D 1: Preis Ausschreibungsunterlagen** (Art. 35 Bst. s BöB)
"Die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen **sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr.** "
- **D 2: Preisniveau im Anbieterausland** (Art. 29 Abs. 1 BöB)
"Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, **unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz,** neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...) **die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, (...).**"

3. Ausgewählte Themen

Hinweis



- Zwecksetzung
- Konzessionen, öffentliche Aufgaben
- Geltungsbereich(e)
- Verfahren
- Abbruch
- Anbieter
- Offerten
- Teilnahmebedingungen
- Vergabekriterien
- Zuschlagserteilung
- Rechtsschutz
- Beschaffungsvertrag
- Öffentlichkeitsprinzip



3. Ausgewählte Themen

Der neue Zweck

- Art. 2 Abs. 1 (Zweck)
«Dieses Gesetz bezweckt:
a. den **wirtschaftlichen** und den **volkswirtschaftlich, ökologisch** und **sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel; ...»

3. Ausgewählte Themen

Paradigmenwechsel! Paradigmenwechsel?

Art. 41 Zuschlag

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

3. Ausgewählte Themen

Nachhaltigkeit

Thema	BöB/IVöB
Grundprinzipien des Beschaffungsrechts	Art. 2 Zweck Dieses Gesetz bezweckt: den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
Soziale Teilnahmebedingungen	Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen , der Arbeitsbedingungen , der Lohngleichheit und des Umweltrechts

3. Ausgewählte Themen

Nachhaltigkeit

Thema	BöB/IVöB
Technische Spezifikationen	Art. 30 4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.
Zuschlagskriterien	Art. 29 1 insbesondere Kriterien wie (...) Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten , (...), Nachhaltigkeit , (...).

3. Ausgewählte Themen

Subjektiver Geltungsbereich

- Auftraggeberinnen (Art. 4)
 - Verwaltungseinheiten zentrale/dezentrale Verwaltung
 - Sektorenauftraggeberinnen (neu: Post; neu: "Opting in/out" für kant. SA)
 - "Drittpersonen i.A."
 - Nichts zu PPP, Projektallianz etc.
- Nur IVöB
 - Staatliche Behörden "einschliesslich Einrichtungen des öffentlichen Rechts"
 - "Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben" (Nicht-Staatsvertragsbereich)
 - > 50% subventionierte Objekte und Leistungen

3. Ausgewählte Themen

Objektiver Geltungsbereich

- Öffentlicher Auftrag (Art. 8)
 - Definition
 - Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit Schwellenwerten
 - Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
 - Übertragung öA, Verleihung Konzessionen

*Anhang 1
(Art. 8 Abs. 4)*

Bauleistungen	
1 Bauleistungen im Staatsvertragsbereich	
	Zentrale Übersetzung des UNK (gem. CPC) Referenz Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustellen	511
2. Bearbeiten für Hochbauten	512
3. Bearbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Baumnehmern	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausarbeiten und Erdfertigung von Bauten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchanlagen, einschliesslich Personalleistungen	518
2 Bauleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs übrige Bauleistungen	

*Anhang 2
(Art. 8 Abs. 4)*

Lieferungen	
1 Lieferungen (Waren) im Staatsvertragsbereich	
1.1 Als Waren im Staatsvertragsbereich gelten:	
a. für Beschaffungen durch die nur der Verteidigung und Sicherheit beauftragten Auftraggeberinnen, die in den für die Schweiz geltenden internationalen Abkommen als solche bezeichnet werden; die Waren, die in der nachfolgenden Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Sicherheit aufgeführt sind;	
b. für Beschaffungen durch andere Auftraggeberinnen: stänfliche Waren.	
1.2 Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Sicherheit	
	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) ¹⁾
1. Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips; Kalk und Zement	Kapitel 25
2. Erze, Schlacken und Aschen	Kapitel 26
3. metallische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe, Mineralwolle	Kapitel 27
4. anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenmetallen oder Isotopen	Kapitel 28
5. organische chemische Erzeugnisse	Kapitel 29
6. plasmazeitliche Erzeugnisse	Kapitel 30
7. Düngemittel	Kapitel 31
8. Gerb- oder Farbstoffmazzige, Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Klebe-, Tinte-	Kapitel 32
9. ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Fischotter-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	Kapitel 33
2 Lieferungen (Waren) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs übrige Waren	

*Anhang 3
(Art. 8 Abs. 4)*

Dienstleistungen	
1 Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich	
Als Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich gelten die nachfolgend aufgeführten Leistungen:	
	Zentrale Übersetzung des UNK (gem. CPC) Referenz Nr.
1. Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 806
2. Hotel- und andere ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
3. Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
4. Landverkehr einschliesslich Geldtransport und Kurserienom, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7312, 87304
5. Fracht- und Personbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
6. Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
7. Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisatoren	7471
8. Finanzdienstleistungen	752
9. Versicherung-, Bank- und Anlagendienstleistungen mit Ausnahme von Wertpapiergeschäften oder Geschäften mit anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	Teil von 81, 812, 814
10. Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
11. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstung, ohne Fahrer	83106-83109
12. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
13. Dienstleistungen von verbundenen Dienstleistungen	84
14. Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Handelslandes und des Völkerrechts	Teil von 861
15. Buchführung-, halbung und -prüfung	862
16. Steuerberatung	863
17. Markt- und Meinungsforschung	864
2 Dienstleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs übrige Dienstleistungen	

3. Ausgewählte Themen

Objektiver Geltungsbereich

- Öffentlicher Auftrag (Art. 10)
 - Ausnahmen (Katalog)

Art. 10 Ausnahmen

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a. die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
- b. den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c. die Ausrichtung von Finanzhilfen gemäss dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹⁰;
- d. Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f. die Verträge des Personalrechts;
- g. folgende Rechtsdienstleistungen:
 - 1. Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens des Bundes durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dienstleistungen;
 - 2. Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird;

Gewerblichen Verkauf

Immobiliengeschäfte

besser: «bestehende» Bauten

Subventionen

Finanzdienstleistungen

besser: «oder Verwaltung»

Schutzeinrichtungen

Personalrecht

Rechtsdienstleistungen

3. Ausgewählte Themen

Objektiver Geltungsbereich

- Öffentlicher Auftrag (Art. 10)
 - Ausnahmen (Katalog)

³ Dieses Gesetz findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a. bei Anbieterinnen, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b. bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggeberinnen, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeberinnen diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erbringen;
- c. bei unselbstständigen Organisationseinheiten der Auftraggeberin;
- d. bei Anbieterinnen, über die die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen.

⁴ Dieses Gesetz findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge:

- a. wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b. soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c. soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

Monopol-Anbieter

Instate-Anbieter

Inhouse-Anbieter

Quasi-Inhouse-Anbieter

Sicherheit

Gesundheitsschutz

Geistiges Eigentum



3. Ausgewählte Themen

Interne Rechtsgeschäfte

- **Instate-Vergaben**
 - Beschaffungen zwischen (rechtlich selbstständigen) öffentlichen Auftraggebern, soweit diese **die betreffenden Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern** erbringen

- **Inhouse-Vergaben**
 - Interne Auftragswahrnehmung innerhalb **ein- und derselben Verwaltungseinheit**: «make» statt «buy»



3. Ausgewählte Themen

Interne Rechtsgeschäfte

- **Quasi-Inhouse-Vergaben**
 - EuGH entwickelte in «Teckal»-Entscheid Kriterien.
Aufträge an öffentliche Unternehmen, welche:
 - der Auftraggeber wie eine eigene Dienststelle kontrolliert (**Kontrollerfordernis**); und
 - ihre Leistungen im Wesentlichen für öffentliche Auftraggeber (> 80%) erbringen (**Tätigkeitserfordernis**)
 - Vgl. auch Vergaberichtlinie 2014/24/EU

3. Ausgewählte Themen

Verfahrensinstrumente

- Zum Studieren
 - **Wettbewerbsverfahren und Studienauftragsverfahren** (Art. 22)
 - Neu: Freihandvergabe auch an Gewinner Studienauftrag möglich
 - Neu (Bund): Ankäufe (Verletzung der Rahmenbedingungen) möglich
- Zum Kennenlernen
 - **Elektronische Auktion** (Art. 23)
 - **Dialog** (Art. 24) mit Dialogvereinbarung (Art. 6 Abs. 2 VöB)
 - **Rahmenverträge** (Art. 25)

3. Ausgewählte Themen

Verfahrensinstrumente

- Mindestanforderungen **Rahmenvertrag**:
 - Festlegung **Dauer** des RV (grundsätzlich max. 5 Jahre)
 - Vereinbarung von (max.) **Preisen**
 - Darlegung eines möglichst **konkreten** Vertragsgegenstandes
 - «**Zureichende**» Gründe gefordert
 - Ein mögliches **Abrufverfahren** wird vorgesehen (Art. 25 Abs. 5)
 - Die Kriterien für den Abruf müssen im Rahmenvertrag oder in den Ausschreibungsunterlagen bereits **ersichtlich** sein
 - Zu Abruf-Entscheid(en) besteht kein Rechtsschutz

3. Ausgewählte Themen

Rechtsschutz

■ **Beschwerdeobjekt (Art. 53)**

"1 Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a. die **Ausschreibung** des Auftrags;
- b. der Entscheid über die **Auswahl** der Anbieterinnen im selektiven Verfahren;
- c. der Entscheid über die Aufnahme/Streichung einer Anbieterin in ein Verzeichnis;
- d. der Entscheid über **Ausstandsbegehren**;
- e. der **Zuschlag**;
- f. der **Widerruf** des Zuschlags;
- g. der **Abbruch** des Verfahrens;
- h. der **Ausschluss** aus dem Verfahren;
- i. die Verhängung einer **Sanktion**.

2 Anordnungen in den **Ausschreibungsunterlagen**, deren Bedeutung **erkennbar** ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden."

3. Ausgewählte Themen

Rechtsschutz

- Was ist neu:
 - Rechtsschutz (mindestens) ab dem **SW für Einladungsverfahren** (Bund: Bei Lieferungen und Dienstleistungen)
 - **Rechtsmittelfrist**: 20 Tage (bisher: 10 Tage Kantone)
 - **Summarische Begründung** eines Zuschlags (Art. 51)
 - a. die **Art des Verfahrens** und den **Namen** der berücksichtigten Anbieterin;
 - b. den **Gesamtpreis** des berücksichtigten Angebots oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Gesamtpreise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote;
 - c. die **massgebenden Merkmale und Vorteile** des berücksichtigten Angebots;
 - d. gegebenenfalls eine Darlegung der **Gründe** für eine **freihändige Vergabe**.

3. Ausgewählte Themen

Rechtsschutz

- Achtung Bund:
 - Art. 52 Abs. 2 BÖB 2019
"Bei Aufträgen **ausserhalb des Staatsvertragsbereichs** kann mit der Beschwerde nur die **Feststellung** beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt (...)"
 - Art. 54 Abs. 2 und 3 BÖB 2019
"Das Bundesverwaltungsgericht kann einer Beschwerde bei einem Auftrag **im Staatsvertragsbereich** auf Gesuch hin **aufschiebende Wirkung** gewähren, wenn die Beschwerde als **ausreichend begründet** erscheint und **keine überwiegenden öffentlichen Interessen** entgegenstehen."
"Schadenersatzansprüche Auftraggeberin bei rechtsmissbräuchlichen oder treuwidrigen Gesuchen um aufschiebende Wirkung."

4. Delikatessen

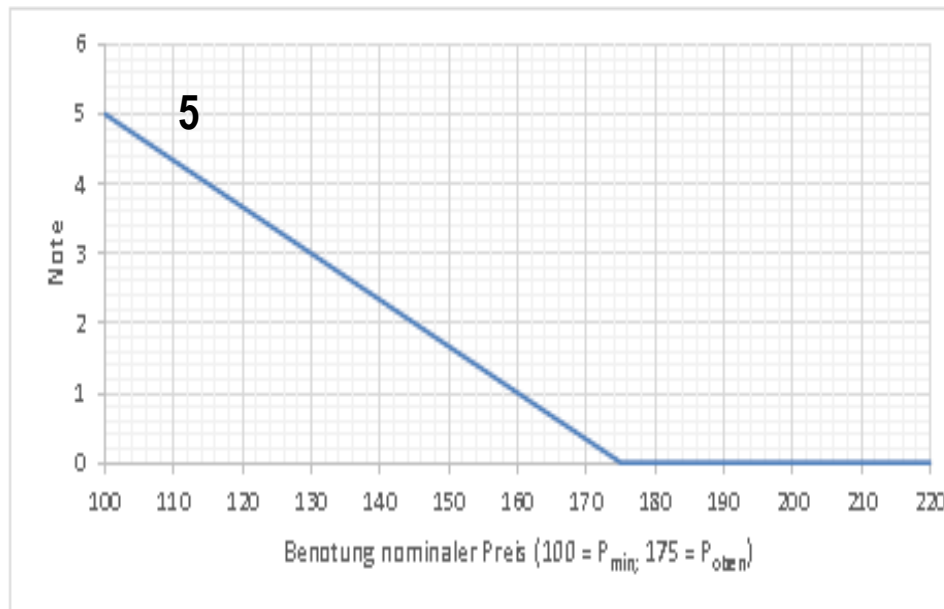
1.5 neue Zuschlagskriterien

- Art. 29 Abs. 1 (Zuschlagskriterien)
 - «1 Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, **Plausibilität des Angebots**, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, **Verlässlichkeit des Preises**, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.»

4. Delikatessen

1.5 neue Zuschlagskriterien

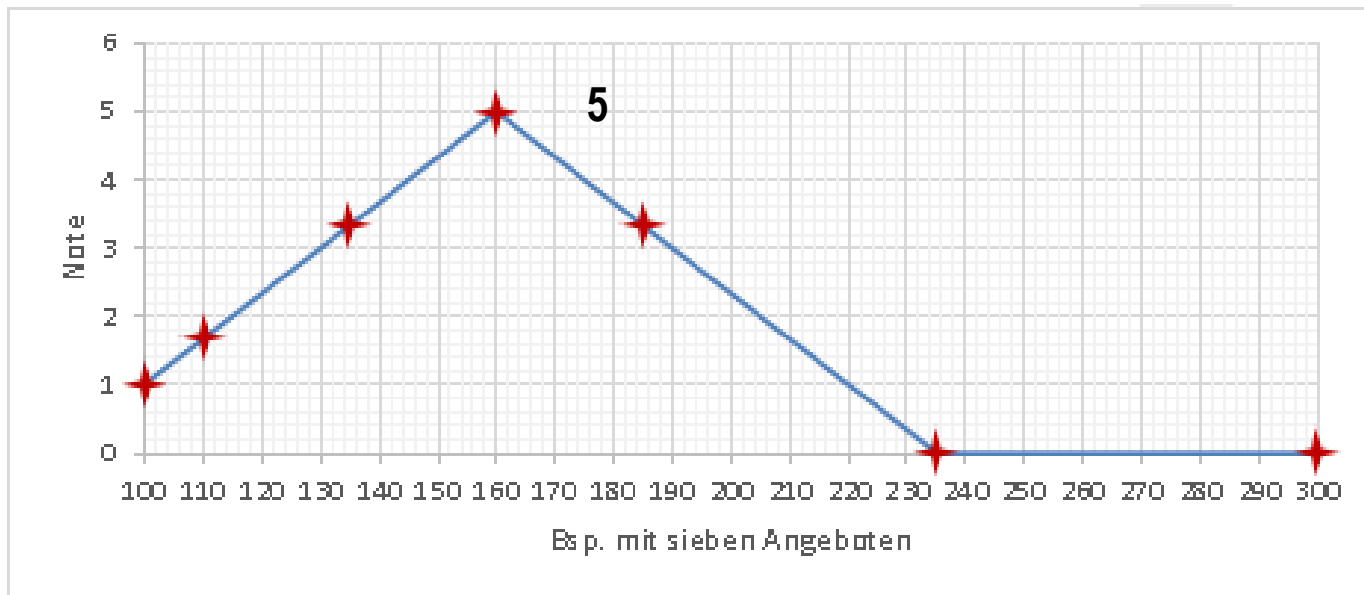
- Bewertung **Verlässlichkeit des (angebotenen) Preises** (ZK BÖB 2019)
 - 1. Schritt



4. Delikatessen

1.5 neue Zuschlagskriterien

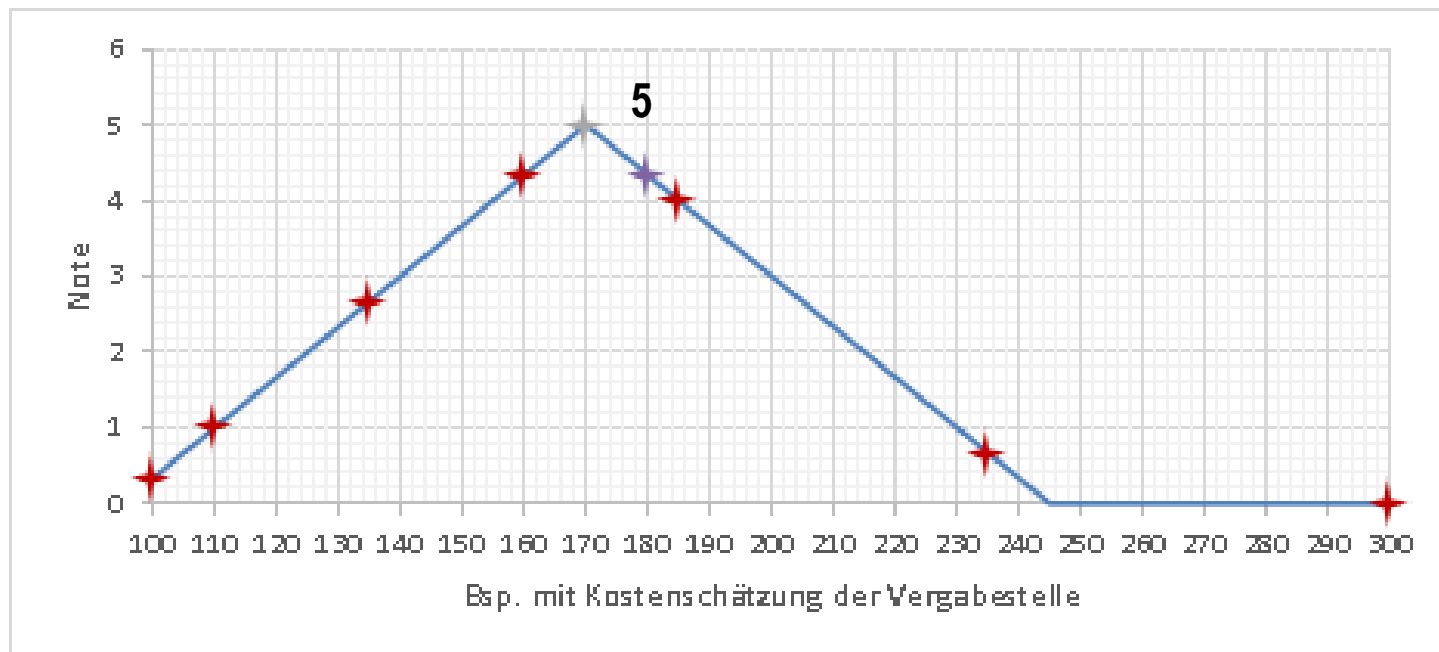
- Bewertung **Verlässlichkeit des (angebotenen) Preises** (ZK BÖB 2019)
 - 2. Schritt (Variante 1)



4. Delikatessen

1.5 neue Zuschlagskriterien

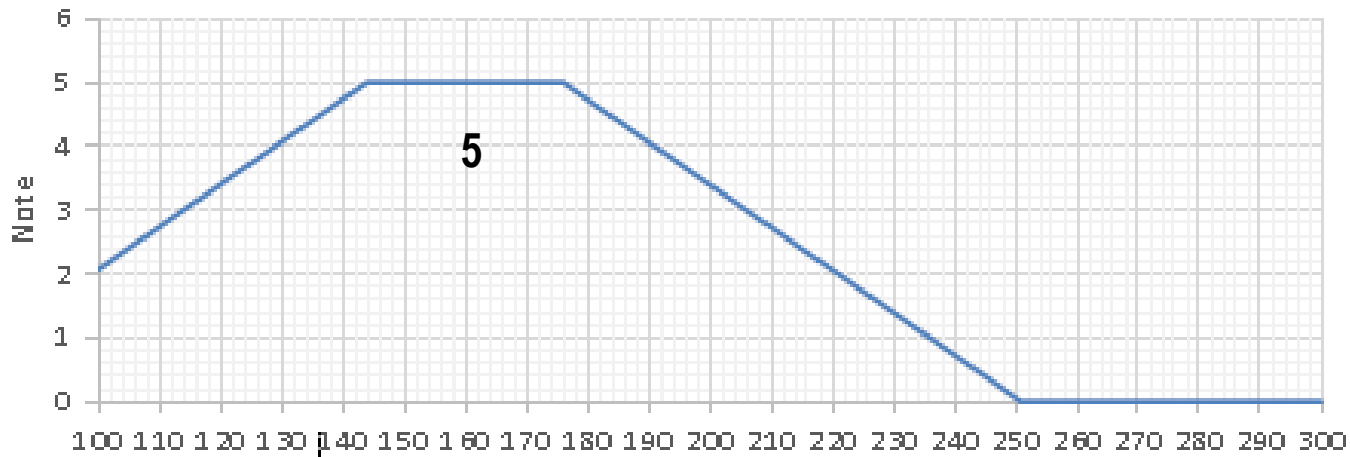
- Bewertung **Verlässlichkeit des (angebotenen) Preises** (ZK BÖB 2019)
 - 2. Schritt (Variante 2)



4. Delikatessen

1.5 neue Zuschlagskriterien

- Bewertung **Verlässlichkeit des (angebotenen) Preises** (ZK BÖB 2019)
 - 2. Schritt (Variante 3)



Median bei 160% des tiefsten Preises, +/- 10% Abweichung (Bestnote zwischen 144 und 176, Nullpunkt bei 251 und theoretisch bei 69)

4. Delikatessen

1.5 neue Zuschlagskriterien

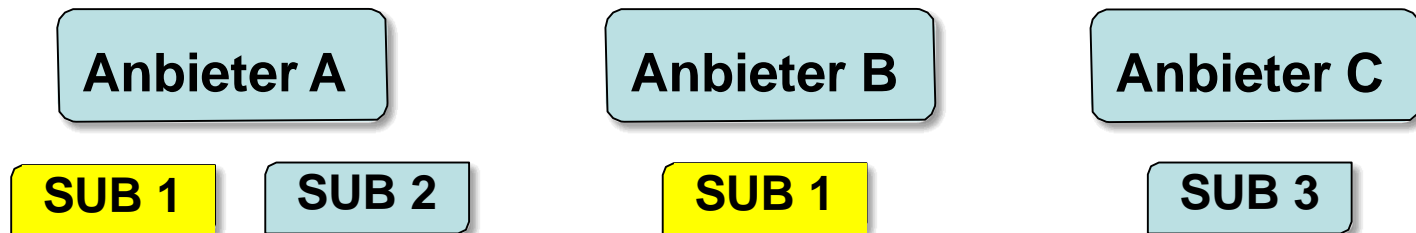
- Bewertung **Verlässlichkeit des (angebotenen) Preises** (ZK BÖB 2019)
 - 3. Schritt: Zusammenzählen der gewichteten Punkte

Anbieter	ZK Preis (30%)		ZK Verlässlichkeit Preis (20%)		
A	5	150	2	40	190
B	3	90	3	60	150
C	2.5	75	5	100	175
D	1	30	2	40	70
E	1	30	2	40	70

4. Delikatessen

Subunternehmer, Bietergemeinschaften (Art. 31)

- Was ist neu:
 - Mehrfachbewerbung nur möglich, wenn ausdrücklich zugelassen (Abs. 2)



- Was ist neu:
 - **Charakteristische Leistung** ist grundsätzlich durch die Anbieterin selbst zu erbringen (Abs. 3)
 - Frage: GU/TU?

4. Delikatessen

Ausschluss, Widerruf und Sanktionen (Art. 44)

- **Ausschluss: "Sichere Kenntnis" (Abs. 1)**
 - Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
 - Verletzung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption
 - Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren
 - h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.

- **Sanktionen: "Hinreichend Anhaltspunkte" (Abs. 2)**
 - Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln
 - Insolvenz
 - Verstoss gegen Melde- oder Bewilligungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit



5. Umfrage und Schluss

Sind noch alle da?

Merci!

Es geht weiter mit Entwicklungen im privaten Baurecht!